

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 19. Februar 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 20.) Vereinfachte Beitreibung rückständiger Kirchensteuern. — (Nr. 21.) Entscheidung des Kammergerichts über die rechtliche Behandlung der Pachttherabsetzungsanträge. — (Nr. 22.) Grundbuchbewilligung. — (Nr. 23.) Steuerpflicht der Erziehungsbeihilfen für Geistliche im Amt. — (Nr. 24.) 200jähriges Bestehen der Mission der Brüdergemeinde. — (Nr. 25.) Gefahren des Alkoholmißbrauchs. — (Nr. 26.) Kirchenammlung für die Vinderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegsgräber und Feier des Volkstrauertages. — (Nr. 27.) Abführung der für den Sonntag Reminiscere 1932 angeordneten Kirchenammlung. — (Nr. 28.) Kirchenammlung für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche. — (Nr. 29.) Laienschulungslehrgang der Apologetischen Centrale. — (Nr. 30.) Umpfarrungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1932.

(Nr. 20.) Vereinfachte Beitreibung rückständiger Kirchensteuern.

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Kirchensteuerbeträge liegt bestimmungsgemäß den Finanzämtern ob. Den hierauf gerichteten Anträgen der einzelnen Kirchenbehörden sind beizufügen:

1. Der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bzw. die behördliche Anordnung (bei Zwangsetatistierung) in Urschrift oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sein muß,
2. eine Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Hundertsätze oder durch besondere Mitteilung (Veranlagungsschreiben) den Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist,
3. eine Liste der mit der Steuerzahlung im Rückstand gebliebenen Pflichtigen.

Für diese Liste — Ziffer 3 — ist nunmehr ein, mit „Beitreibungsersuchen“ bezeichnetes Einheitsmuster hergestellt worden.

Auf der Titelseite dieses Musters müssen die Gemeindefkirchenräte angeben, welche nach Ziffer 1 beizufügenden Unterlagen tatsächlich beigelegt werden. Auch ist die nach Ziffer 2 abzugebende Bescheinigung in den Druck übernommen. Außerdem wird die Angabe der Kasse, an welche die eingezogenen Beträge abzuführen sind, verlangt.

Auf der Innenseite des Musters ist die linke Seite — bis zu der Trennungslinie — für die Eintragungen des Gemeindefkirchenrats, der übrige Teil für die Buchungen bei den Finanzämtern vorgesehen.

Für die Gemeindefkirchenräte ergibt sich die Notwendigkeit, eine Abschrift der Liste zurückzubehalten, damit die Finanzkassen in der Lage sind, bei der Übersendung der eingezogenen Beträge und sonstigen Mitteilungen sich auf die Angabe der laufenden Nummer der Reffliste zu beschränken und die Gemeindefkirchenräte selbst bei Mitteilungen auf diese Nummern Bezug nehmen können.

Zur Beschleunigung des Beitreibungsverfahrens fällen die Gemeindefkirchenräte die für diesen Zweck vereinfachten Rückstandsanzeigen in den umrandeten Teilen aus und fügen diese der Liste bei.

Das Zwangsvollstreckungsersuchen der Gemeindefkirchenräte besteht so in Zukunft:

- a) aus dem im Titelblatt und den linken Seiten ausgetüllten neuen Muster „Beitreibungsersuchen“,
- b) den Unterlagen nach Ziffer 1,
- c) den Rückstandsanzeigen.

Die Vordrucke „Beitreibungserfuchen“ sind bei den zuständigen Finanzkassen zum Selbstkostenpreis von 1,5 *RM* für den Bogen erhältlich, dort werden auch die Rückstandsanzeigen unentgeltlich abgegeben.

Wir haben uns mit diesem Verfahren einverstanden erklärt und veranlassen die Gemeindefkirchenräte, dasselbe in Zukunft unter Benutzung der nachstehend abgedruckten Muster anzuwenden.

Lgb. I. Nr. 288.

Seite.....

„Beitreibungserfuchen.“

Bei der Finanzkasse eingegangen am

Rückstandsanzeige an die Vollstreckungsstelle gegeben am

Beitreibungserfuchen Nr.

Reste aus dem Kirchensteuerjahr 19...

zugleich

Titelbuch für die Finanzkasse.

An

die Finanzkasse.....

Die umstehend unter laufender Nr. 1 bis..... bezeichneten Kirchensteuerpflichtigen haben die in Spalte 7 bezeichneten Kirchensteuerbeträge trotz Mahnung nicht gezahlt. Es wird daher die zwangsweise Einziehung beantragt.

Es werden beigefügt:

Der Umlagebeschluß *) — die Umlagebeschlüsse *) nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde — die behördliche Anordnung (bei Zwangsetatisierung) *) — in Urschrift *) — in Abschrift, die von dem Vorsitzenden der Kirchenbehörde unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt ist. *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Eintragungen der Kirchenbehörde							
Lfd. Nr.	Kirchen- steuer- liste Nr.	Des Steuerschuldners				Rückständiger Kirchensteuer- betrag (einschl. Mahn- gebühren)	Bei der am
		Name	Borname	Beruf	Wohnung Straße—Platz—Nr.		
1	2	3	4	5	6	7	8

Bescheinigt wird:

Daß die Erhebung der Kirchensteuer — durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Hundertsätze *) — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen *) — bekanntgemacht ist.

Sollten von uns nachträglich Stundungen gewährt, Steuerbeträge erlassen oder unmittelbar bei unserer Kasse eingezahlt werden, so wird der Finanzkasse unverzüglich Nachricht gegeben werden.

Die eingezogenen Beträge ersuchen wir abzuführen.

Auf das Konto der Kirchentasse..... bei der Bank*)
 — Sparkasse*) — oder deren Postcheckkonto Stettin Nr.....

....., den 193..

Rinchen- Regel

(Bezeichnung der Kirchenbehörde)

(Unterschrift des Vorsitzenden)

Nur für Eintragungen des Finanzamtes.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer amtlich angefeigelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. *)

Geführt von:

..... vom bis
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

....., den 19..

Name:

Dienstbezeichnung:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nur für Eintragungen des Finanzamts

Seite

[illegible]

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Februar 1932.

(Nr. 21.) Entscheidung des Kammergerichts über die rechtliche Behandlung der Pachttherabsetzungsanträge.

Nachstehende Abschrift einer in Nr. 2 der Zeitschrift „Der Verpächter“ vom Februar 1932 abgedruckten Wiedergabe eines Rechtsentscheids des Kammergerichts über die rechtliche Behandlung der Pachttherabsetzungsanträge geben wir den Gemeindefkirchenräten hiermit bekannt.

Eine Leistungsänderung nach § 2 Pr. P Sch D. ist unzulässig, solange der Einfluß der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Wertverhältnis der Vertragsleistungen nicht über die Grenzen des Risikos hinausgeht, das nach der allgemeinen Auffassung zur Zeit der maßgebenden Vereinbarung mit dem Vertragsschluß verbunden war oder darüber hinaus von dem Antragsteller damals bewußt übernommen worden ist.

Gründe. Das JagdPCh. hat die Anträge der Pächter auf Herabsetzung des Pachtzinses abgelehnt. Auf ihre Rechtsmittel sucht das LG. einen RE. über folgende Frage nach: Können Leistungen aus Jagdpachtverträgen, die seit dem Jahre 1928 abgeschlossen sind, auf Grund des § 2 PrP Sch D. anderweit festgesetzt werden? Es will diese Frage verneinen, da in jener Zeit schon Krisen und schwerste Rückschläge für die deutsche Wirtschaft zu erwarten gewesen seien und daher derjenige, der einen langfristigen Vertrag abgeschlossen habe, es nur auf seine eigene Gefahr habe tun können.

Die Frage entzieht sich in der Form, in der sie gestellt ist, der Beantwortung durch RE.; denn der RE. ist nur zur Klärung von Rechtsfragen bestimmt; in der Frage, ob Verträge aus einem bestimmten Jahre abgeändert werden können, liegt aber auch die Aufforderung zur Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse zur damaligen Zeit und ihrer Entwicklung seitdem. Es geht aber aus dem Zusammenhang hervor, daß das LG. die Rechtsfrage stellen wird, welche Bedeutung es hat, wenn die inzwischen eingetretene Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses im ganzen Umfange oder doch teilweise schon erwartet werden mußte. Diese Frage ist eine reine Rechtsfrage. Sie ist auch grundsätzlich, für die Fälle erheblich und bisher durch RE. noch nicht beantwortet. Für sie liegen daher die Voraussetzungen eines RE. vor. Bei ihrer Beantwortung war den Gedankengängen des LG. im wesentlichen zuzustimmen.

I. Das PCh. kann nach § 2 Abs. 1 PrP Sch D. bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Diese Vorschrift gilt infolge der VO. vom 19. September 1927 auch für Jagdpachtverträge. Für die Leistungsänderung ist also rechtliche Voraussetzung, daß die Leistungen infolge der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr gerechtfertigt sind. Zu einer Untersuchung des Begriffs der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gibt die zu erörternde Frage keinen Anlaß. Ebensovienig ist zu entscheiden, ob seit irgendeiner zurückliegenden Zeit eine solche Veränderung eingetreten ist. Hier ist nur zu prüfen, wann die Leistungen, sofern auf sie eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eingewirkt hat, nicht mehr gerechtfertigt sind.

Aus dem Wortlaut des § 2 ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Feststellung einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse allein nicht die Grundlage für eine Leistungsänderung gibt, sondern daß ein Einfluß dieser Veränderung auf die Leistungen aus dem Vertrage eingetreten sein muß. Dabei kann es sich nicht um die Beeinflussung einer einzelnen Leistung handeln, die aus der Gesamtheit des Vertrages herausgenommen wird; denn nur das Gesamtbild kann ergeben, ob die Leistungsänderung gerechtfertigt ist. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß der ungünstige Einfluß der wirtschaftlichen Veränderung auf eine einzelne Leistung aufgehoben oder vermindert wird durch eine in entgegengesetzter Richtung wirkende Beeinflussung einer anderen Leistung. Den Ausschlag kann also nur geben, wie die Veränderung eingewirkt hat auf die Gesamtheit der Leistungen einer jeden Vertragspartei. Durch den Abschluß des Pachtvertrages wird eine einheitliche Leistungspflicht des Verpächters und ebenso eine einheitliche Leistungspflicht des Pächters begründet. Diese Leistungspflichten treten gleichzeitig in ein bestimmtes Wertverhältnis zueinander. Deshalb können die Leistungen durch die nach dem Vertragsschluß eintretende Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Form beeinflusst werden, daß ihr Wertverhältnis zueinander sich ändert. Hat sich das Wertver-

hältnis aus der angegebenen Ursache derart verschoben, daß es nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Bindung an den Vertrag mit seinem bisherigen Inhalt aufrechtzuerhalten, dann ist die der Billigkeit entsprechende Leistungsänderung zugelassen. Hiernach kommt es darauf an, wie das durch den Abschluß des Pachtvertrages oder durch eine spätere als Ausgangspunkt der Prüfung verwertbare Vereinbarung begründete Wertverhältnis zu bestimmen ist, oder mit anderen Worten, wann eine Verschiebung dieses Wertverhältnisses im Sinne einer Verschlechterung daraus entnommen werden darf, daß der Verpächter oder der Pächter die ihm obliegende Leistungspflicht drückender als zur Zeit des Abschlusses empfindet.

II. Das Problem spitzt sich also auf die Frage zu, ob als Wertverhältnis nur die wirtschaftliche Bedeutung des Austausches der Leistungen gerade im Zeitpunkt des Beginns des Schuldverhältnisses zu betrachten ist, oder ob vielmehr als Wertverhältnis die wirtschaftliche Bedeutung der Leistungsverpflichtungen zu gelten hat, wie sie sich in jenem Zeitpunkt bei Beachtung der zu erwartenden oder doch wenigstens als möglich zu erachtenden Entwicklung während der Vertragsdauer darstellt. Die Antwort muß in diesem zweiten Sinne ausfallen. Im Schrifttum bildet die Frage den Inhalt des Streits um die Bedeutung der Voraussehbarkeit. Diese Bedeutung wird völlig geleugnet von Richter (*Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb* 1929, 118), der ausführt, die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sei vom Gesetz nur als objektives Moment gedacht; das subjektive Moment einer etwaigen Voraussehbarkeit der Veränderung finde im Gesetz keine Stütze. Doch ist diese Auffassung unrichtig. Sie träfe nur zu, wenn die PSchD. die vertragliche Bindung überhaupt beseitigt hätte. Mit Unrecht vermißt Richter einen Hinweis auf die Bedeutung der Voraussehbarkeit im Gesetz. Eines solchen bedarf es nicht, solange die Bindung an den Vertrag, wie sie dem allgemeinen bürgerlichen Recht entspricht, überhaupt bestehen bleibt. Ihr Fortbestand ergibt sich aber daraus, daß die PSchD. nichts Gegenteiliges enthält. Es kann deshalb auch die PSchD. nur als ein Mittel angesehen werden, gewisse zu weit gehende Folgen dieser Bindung aufzuheben. Richter selbst läßt auch in Wirklichkeit die vertragliche Bindung gar nicht außer acht, denn er sagt an anderer Stelle (aaO. 1930, 112): „Jeder Vertrag ist heute — in Zeiten labiler Wirtschaft — ein Risikovertrag. Zuzugeben ist, daß gewisse Risiken auf den Schultern der Parteien ruhen müssen, ohne daß sie ihnen das BGB. abnehmen kann . . . Das Risiko der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse will aber die PSchD. gerade den Parteien abnehmen, weil eben niemand die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraussehen kann.“ Damit aber ist schon die hier zu erörternde Frage im wesentlichen bejaht, mit ihr zugleich die Bedeutung dessen, was voraussehbar war. Es kommt eben gerade darauf an, das Risiko zu ermitteln, das durch den Abschluß des Pachtvertrages übernommen worden ist, und es so abzugrenzen, daß die Unterwerfung des einzelnen Vertragsteils unter dieses Risiko nicht mit der Billigkeit in Widerspruch gerät. Damit wird zugleich ersichtlich, daß der Begriff der Voraussehbarkeit besser durch denjenigen des Risikos ersetzt wird, denn die Voraussehbarkeit ist eine verschiedene, je nachdem man sie aus der Person nur des Vertragsschließenden beurteilt, also von seinen mehr oder weniger ausgebildeten Fähigkeiten abhängen läßt, oder ob man sie objektiv nach der allgemeinen Erkenntnis zur Zeit des Vertragsschlusses bestimmt. Die Bedeutung einer Schuldverbindlichkeit bemißt aber das deutsche Recht nicht nach den Vorstellungen des Schuldners bei der Eingehung, sondern nur nach objektiven Gesichtspunkten.

III. Die Eingehung einer Schuldverbindlichkeit, insbesondere der Abschluß eines gegenseitigen Vertrages, daher auch eines Pachtvertrages, ist stets ein Risiko, weil der Schuldner regelmäßig sämtliche Einwirkungen auf sich nehmen muß, die während der Dauer seiner Bindung den Inhalt und die wirtschaftliche Bedeutung seiner Leistungspflicht beeinflussen. Gerade diese Einwirkungen sind es, die auch das Wertverhältnis der gegenseitigen Leistungen beim zweiseitigen Vertrage betreffen. Deshalb ist der Abschluß des Vertrages ganz allgemein von Vorstellungen der Abschließenden über dieses Wertverhältnis verursacht und begleitet. Diese Vorstellungen beschränken sich keineswegs auf den Zustand im Zeitpunkt des Abschlusses, sondern umfassen auch ein Urteil über den wahrscheinlichen Lauf der Dinge, soweit dieser für die Ausführung des Vertrages Bedeutung haben kann. Sie betreffen somit das gesamte dem Schuldner aufliegende Risiko. Macht der Schuldner sich von diesem Risiko ein unrichtiges Bild, so hat er sich verrechnet. Es ist aber die allgemeine Meinung, die auch von Richter geteilt wird, daß die PSchD. keinem Vertragsteil die Folgen der von ihm beim Abschluß begangenen Fehler abnimmt. Dieser Umstand weist wiederum darauf hin, daß das beim Abschluß des Vertrages begründete Wertverhältnis der Leistungen nur nach dem Risiko bestimmt werden darf, wie es sich nach der allgemeinen Auffassung zu jener Zeit darstellte. Was der allgemeinen Auffassung entspricht, ist, mag

es sich auch später als irrig herausstellen, kein Kalkulationsfehler des einzelnen beim Abschluß. Selbstverständlich kann es andererseits auch nicht den Ausschlag geben, wenn einige wenige schon damals eine von der allgemeinen Auffassung abweichende Vorstellung hatten, die dem späteren Verlaufe der Entwicklung besser entsprach. Stellte man darauf ab, so würde es eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfalt und die Fähigkeiten des Schuldners bedeuten.

Aus diesen Gedankengängen ergibt sich, daß das im Zeitpunkt des Vertragschlusses entstehende Wertverhältnis zwischen den Leistungen des Verpächters einerseits und denjenigen des Pächters andererseits bestimmt wird durch das Risiko, das nach der allgemeinen Auffassung damals mit dem Abschluß eines derartigen Vertrages verbunden erschien. Das vorgestellte Risiko umfaßt aber nicht allein das Bild, das man sich von der Entwicklung in der Zukunft tatsächlich gemacht hat, sondern es kann, je ungewisser dieses Bild erscheint, also je tiefer man „in Zeiten der labilen Wirtschaft“ steht, auch das Bewußtsein der Unsicherheit jeglicher Einschätzung der Zukunft einschließen. Das wird je nach dem Inhalt der zugesagten Leistung von mehr oder weniger Bedeutung sein.

Solange die Entwicklung, die das Vertragsverhältnis genommen hat, sich in den Grenzen des eben beschriebenen Risikos hält, hat die etwaige Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse das Wertverhältnis der Leistungen in Wirklichkeit noch nicht berührt, mag auch der Vertrag für die Beteiligten drückender geworden sein. Wenn die Einwirkung der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Inhalt des Schuldverhältnisses über die Grenzen des beim Abschluß der maßgeblichen Vereinbarung objektiv erkennbaren Risikos hinausgeht, kommt überhaupt erst eine Leistungsänderung nach der PSchD. in Frage. Sie muß aber auch dann vollständig entfallen, wenn derjenige, dessen Leistung nachgeprüft wird, selbst beim Vertragschluß eine von der Allgemeinheit abweichende, aber im Endergebnis richtigere Vorstellung seines Risikos hatte, wenn also die späteren Ereignisse nur seiner damaligen Einsicht entsprechen. Auch in solchem Falle hat sich das Wertverhältnis, wie es der Schuldner damals bewußt hingenommen hat, nicht verändert, ist also eine Leistungsänderung ungerechtfertigt.

Sind die Grenzen des vom Schuldner zu tragenden Risikos überschritten, so folgt auch daraus noch nicht die Notwendigkeit der Leistungsänderung. Vielmehr ist dann zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung des unveränderten Bestandes der Leistungspflicht mit den Geboten von Treu und Glauben, mit der Billigkeit unvereinbar ist. Dies folgt nicht bloß daraus, daß die PSchD. die Leistungsänderung nur zuläßt, soweit sie der Billigkeit entspricht, sondern ergibt sich zugleich aus dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 242 BGB., der auch für Pachtverhältnisse gilt und durch die PSchD. nicht ausgeschaltet, sondern nur bestätigt worden ist. Da die Abgrenzung des Risikos, wie es vorstehend erörtert worden ist, insbesondere soweit es in der bewußten Sinnahme einer ganz ungewissen Zukunft besteht, häufig nicht mit rechnerischer Genauigkeit erfolgen kann, muß auch bei ihr das billige Ermessen mitwirken.

IV. Aus diesen Erörterungen (vgl. auch Günther, Bedeutung der Risikoübernahme in der PSchD., „Verpächter“ 1931, 132) ergibt sich, daß eine Leistungsänderung nach § 2 PrPSchD. unzulässig ist, solange der Einfluß der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Wertverhältnis der Vertragsleistungen nicht über die Grenzen des Risikos hinausgeht, das nach der allgemeinen Auffassung zur Zeit der maßgebenden Vereinbarung mit dem Vertragschluß verbunden war oder darüber hinaus vom Antragsteller damals bewußt übernommen worden ist. Obwohl die Frage nur für Jagdpachtverhältnisse gestellt war, kann diese Antwort ganz allgemein gegeben werden, weil sie für jedes der PSchD. unterstellte Rechtsverhältnis zutrifft. Nur wird es bei Jagdpachten noch häufiger als sonst vorkommen, daß die Leistungsänderung nicht den Anforderungen der Billigkeit entspricht, weil Jagdpachten nur selten die wirtschaftliche Existenz des Pächters bedeuten, einem Pächter aber um so eher zugemutet werden kann, die ihn über die Risikogrenze hinaus treffende Schuld zu tragen, je weniger seine Stellung im Wirtschaftsleben dadurch gefährdet wird.

RG. des RG., 17. JS., vom 19. Dezember 1931, 17. J. 52/31.

Jgb. IV. Nr. 3110.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1932.

(Nr. 22.) Grundbuchbereinigung.

Von seiten der Amtsgerichte wird vielfach jetzt an die Gemeindefkirchenräte zwecks Löschung von Grundbucheintragungen zugunsten der Kirchengemeinden herangetreten.

Wie uns der Evangelische Oberkirchenrat durch Erlaß antweist, wird bei aller notwendigen Forderung der Grundbuchbereinigung freilich sorgsam darauf geachtet werden müssen, daß kirchliche Interessen dadurch nicht geschädigt werden, daß mithin nur wirklich wertlose oder gegenstandslose Eintragungen gelöscht werden. Dies kann immer nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Auch bei solchen Verpflichtungen, die als öffentliche Lasten des Grundstücks seit dem 1. Januar 1900 gemäß Art. 11 des Preuß. AB. GBD. von der Eintragung ausgeschlossen, aber noch aus früherer Zeit eingetragen sind, ist die Aufrechterhaltung der Eintragung für die Zukunft von Wert einmal als Beweissicherung und sodann, um für jeden neuen Erwerber, Nießbraucher usw. des belastenden Grundstücks die Last von vornherein kenntlich zu machen.

In allen zweifelhaften Fällen ist daher an uns zu berichten.

Egb. IV. Nr. 3131.

(Nr. 23.) Steuerpflicht der Erziehungsbeihilfen für Geistliche im Amt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1931 Seite 22 Nr. 19 erinnern wir die Herren Geistlichen, die Empfänger von Erziehungsbeihilfen sind, an die rechtzeitige Einsendung der zweiten Steuerkarte für 1932 an die zuständige Regierungshauptkasse; andernfalls bei der nächsten Zahlung bestimmungsgemäß volle 10 Prozent als Steuer einbehalten werden.

Egb. IX. Nr. 238.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1932.

(Nr. 24.) 200jähriges Bestehen der Mission der Brüdergemeinde.

Die Mission der Brüdergemeinde kann am 21. August d. J., dem Tag der Ausreise der ersten Brüdermissionare, auf ein 200jähriges Bestehen zurückblicken. Schon seit der Entstehung der Brüdergemeinde und ihrer Mission haben zwischen ihr und dem evangelischen Pommern lebhafte und innerlich gesegnete Beziehungen bestanden. 18 Missionare und eine Anzahl von Missionsfrauen aus Pommern haben sich für die Arbeit der Brüdermission zur Verfügung gestellt und ihr in Treue und Aufopferung gedient. Auf Anregung der Herrnhuter Missionsdirektion hat der Provinzialkirchenrat beschlossen, die Einsammlung einer Kirchenkollekte für die Brüdermission an einem der ihm zur Verfügung stehenden 12 Sonntage des Jahres 1932 den Kreissynoden unserer Kirchenprovinz zu empfehlen. Die anlässlich ihres 200jährigen Bestehens eingehenden Gaben will die Brüdermission zur Fundierung ihrer Massamission verwenden. Die Erträge der freiwilligen Sammlung bittet sie an die „Herrnhuter Missionshilfe e. V.“, Herrnhut, Postcheckkonto Dresden 31234, zu überweisen. Zugleich legen wir den Kirchengemeinden ans Herz, der Mission der Brüdergemeinde in einer besonderen Missionsstunde zu gedenken.

Egb. VI. Nr. 2055. II. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Februar 1932.

(Nr. 25.) Gefahren des Alkoholmißbrauchs.

Wenn auch der Alkoholverbrauch in unserem Volke neuerdings erfreulicherweise im Rückgang begriffen, so liegen doch auch in der Gegenwart noch genug Schäden und Gefahren des Alkoholmißbrauchs vor, namentlich für die Jugendlichen infolge der großen Arbeitslosigkeit. Der Konfirmandenunterricht bietet besonders auch in den Wochen vor der Konfirmation erwünschte Gelegenheit, die heranwachsende Jugend vor den Gefahren des Alkohols zu warnen. Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus e. G., Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, ist gern bereit, den Herren Geistlichen geeignete Schriften und Flugblätter gegen den Alkoholmißbrauch nachzuweisen.

Egb. VI. Nr. 2134.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Februar 1932.

(Nr. 26.) Kirchensammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber und Feier des Volkstrauertages.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das Jahr 1932 wieder eine Kirchensammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die

Kriegergräber angeordnet. Wir haben die Kirchenjammlung bereits in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1931 Nr. 24 Seite 201 unter Nr. 9 auf den Sonntag Reminiscere (21. Februar 1932) ausgeschrieben und ersuchen die Herren Geistlichen, sich die Förderung der Kirchenjammlung angelegen sein zu lassen. Zugleich ersuchen wir die Herren Superintenden ten, für pünktliche Abführung der Erträge der Kirchenjammlung bis zum 15. März 1932 Sorge zu tragen. Wir bemerken dabei, daß die Erträge der Kirchenjammlung von dem Evangelischen Oberkirchenrat bisher stets zum Teil für Zwecke der kirchlichen Jugenderholungsfürsorge, in erster Linie für bedürftige Kriegerwaisen und Kinder von Kriegerbeschädigten, im übrigen zur Fürsorge für die Kriegergräber verwendet worden sind.

Wenn auch ein gesetzlicher Schutz des Volkstrauertages bisher nicht erfolgt ist, so hat doch der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß seine Stellungnahme zum Volkstrauertage nicht verändert. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß in den Kirchengemeinden, in denen der Wunsch nach einer Ausgestaltung des Gottesdienstes am Sonntage Reminiscere (21. Februar 1932) zu einer kirchlichen Feier des Volkstrauertages besteht, dementsprechend verfahren wird, daß die Kirchenglocken wie bisher von 1—1.15 Uhr geläutet und die kirchlichen Gebäude mit der mit einem Trauerflor versehenen Kirchenfahne beflaggt werden.

Egb. VI. Nr. 2132/32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1932.

(Nr. 27.) Abführung der für den Sonntag Reminiscere 1932 angeordneten Kirchenjammlung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch besonderen Erlaß vom 11. Februar 1932 — E. O. I 364 — angeordnet, daß die Erträge der für den Sonntag Reminiscere (Volkstrauertag) angeordneten Kirchenjammlung spätestens bis zum 1. März 1932 an die Herren Superintenden ten, von diesen spätestens bis zum 10. März 1932 an die zur Abführung bezeichnete Stelle — für die Kirchenprovinz Pommern mithin an die Landschaftliche Bank zu Stettin, Postfach Stettin Nr. 1436 auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“, unter gleichzeitiger Einsendung des Lieferzettels an uns — abgeführt werden. Der im Kirchlichen Amtsblatt 1931 Seite 201 unter Nr. 9 bezeichnete Termin ist demnach abzuändern. Wir machen es den Herren Superintenden ten und Geistlichen zur besonderen Pflicht, den vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Termin aufs sorgfältigste innezuhalten und darauf zu achten, daß Rückfragen vermieden werden. Nötigenfalls sind die Erträge der Sammlung gesondert an den Herrn Superintenden ten und von diesem an die Landschaftliche Bank zu überweisen.

Egb. VI. Nr. 239/32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Februar 1932.

(Nr. 28.) Kirchenjammlung für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche.

Durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist auch in diesem Jahre eine Kirchenjammlung für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche angeordnet worden und von uns auf den Sonntag Judica (13. März 1932) ausgeschrieben worden (Kirchl. Amtsblatt 1931 Seite 201 Nr. 12). Die Erträge der Sammlung sind am 1. April 1932 an die Herren Superintenden ten, am 15. April an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postfach Stettin Nr. 1436, auf das Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“, abzuführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für die Sammlung folgenden Aufruf an die Gemeinden erlassen, der bei der Abkündigung der Kirchenjammlung zu benutzen ist:

„Die heilige Pflicht der Gemeinde gegenüber ihrem Nachwuchs muß sich uns in der gegenwärtigen Notzeit doppelt aufs Herz legen. Unsere Jugend darf nicht führerlos und ohne Wegweisung durch die entscheidenden Jahre gehen. Wir müssen ihr das Beste und Stärkste geben, das wir kennen: Gottes Wort, ins heutige Leben hineingestellt und in den Herzen lebendig gemacht. Wir müssen sie zur Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe führen.“

Die Kirche ruft darum ihre Glieder auf, ihr zu helfen, damit sie den Gemeinden, Verbänden, Vereinen, Jugendämtern beispringen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es gilt durchzuhalten, die Brechen schnell zu füllen und neuen Bedürfnissen zu begegnen. Die Jugend ruft! Wir wollen uns ihr nicht versagen.

Evangelischer Oberkirchenrat.“

Egb. VI. Nr. 198.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1932.

(Nr. 29.) Laienschulungslehrgang der Apologetischen Centrale.

Die Apologetische Centrale Spandau-Johannesstift beabsichtigt, vom 21. April bis 5. Mai 1932 wieder einen Laienschulungslehrgang im Ev. Johannesstift zu Spandau zu halten. Die Tagesordnung steht noch nicht fest.

Lgb. VI. Nr. 2169.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Februar 1932.

(Nr. 30.) Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen der zur bürgerlichen Gemeinde Dravehn gehörenden Gutsgehöfte Friedrichshof und Bettrichen sowie das daselbst belegene zur Zeit im Eigentum des Besitzers Gumz stehende Bauerngehöft Bettrichen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Kl. Carzenburg in die evangelische Kirchengemeinde Dravehn, beide im Kirchentreise Publitz belegen, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Stettin, den 30. Dezember 1931.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. D. W a h n.

Lgb. VIII. Nr. 2134/31.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 12. Januar 1932.

Der Regierungspräsident.

(Siegel.)

In Vertretung:
gez. M a c k e n s e n v o n A s t f e l d.

II. a. 8

Lgb. VIII. Nr. 231.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

Der Pastor i. R. Ferdinand Schubarth in Greifswald, früher Pfarrer in Remitz, Kirchenkreis Greifswald-Land, am 25. Dezember 1931 im Alter von 88 Jahren 10 Monaten.

Der Pastor i. R. Felix Buchholz in Kolberg, früher Pfarrer in Tessin, Kirchenkreis Röslin, am 13. Dezember 1931 im Alter von 87 Jahren 9 Monaten.

Der Pastor i. R. Reinhold Schneider, früher Pfarrer in Warsow, Kirchenkreis Rügenwalde, am 23. Dezember 1931 im Alter von 70 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kantor Rehfeld in Labenz, Kirchenkreis Schivelbein, anlässlich des Ausscheidens aus seinem Kirchschulamt für seine der Kirchengemeinde über 25 Jahre hinaus geleisteten wertvollen Dienste.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach Mitteilung des Herrn Preußischen Justizministers ist bei dem Strafgefängnis in Halle a. d. Saale die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes. Gr. A 2 b) neu zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat auch die evangelische Seelsorge bei dem Gerichts-

gefängnis daselbst auszuüben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Raumburg a. d. Saale einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden.

- b) Die Pfarrstelle in **F r i z o w**, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle **K r o n h e i d e**, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen und privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle zu **M ö n c h o w = Z e c h e r i n**, Kirchenkreis Ujedom, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu **G r. K ü d d e**, Kirchenkreis Neustettin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. D. **Nathan Süderblom**: **Ein Lebensbild von Pfarrer Olle Nystedt**. Aus dem Schwedischen übersetzt. Mit vielen bisher unbekannten Bildern aus dem Leben des Erzbischofs. 3,60 Mark, gebunden 4,60 Mark. (Martin Warnack, Verlag, Berlin W. 9.)

2. **Otto Michaelis**: **Am Quell heiliger Geschichte**. Kirchengeschichtliche Feierstunden für die evangelische Gemeinde. Zweites Heft, 48 Seiten, Preis 1,25 Mark. Evangelischer Preßverband für Deutschland G. B., Berlin-Steglitz, Behmestraße 8.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Luthergesellschaft in Berlin-Charlottenburg, sowie ein Sonderangebot für das Schrifttum der Luthergesellschaft nebst Bestellkarte bei, auf das wir besonders empfehlend hinweisen.

